

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(90) 394 endg.

Brüssel, den 23. Oktober 1990

Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES

zur Unterzeichnung des Protokolls über die Bekämpfung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen oder ihrer grenzüberschreitenden Ausbreitung zum Genfer Übereinkommen über die weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

(von der Kommission vorgelegt)

B E G R Ü N D U N G

Betrifft: Unterzeichnung des Protokolls über die Bekämpfung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen oder ihrer grenzüberschreitenden Ausbreitung zum Genfer Übereinkommen über die weltweite grenzüberschreitende Luftverunreinigung

1. Die Gemeinschaft ist wie alle ihre Mitgliedstaaten Vertragspartei zum Übereinkommen über die weltweite grenzüberschreitende Luftverunreinigung (Genfer Übereinkommen, 1979) das im Rahmen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen ausgearbeitet wurde.

Im Rahmen dieses Übereinkommens ist ein Protokoll über die Bekämpfung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) oder ihrer grenzüberschreitenden Ausbreitung ausgearbeitet worden und soll den Parteien im November 1991 zur Zeichnung aufgelegt werden.

2. Die Gemeinschaft hat die Notwendigkeit einer Verminderung der VOC-Emissionen seit langem anerkannt; diese gefährden die menschliche Gesundheit, jedoch auch natürliche und wirtschaftliche Ressourcen, insbesondere dadurch, daß sie zusammen mit den NOx eine photochemische Verschmutzung verursachen.

Zu diesem Zweck hat die Gemeinschaft Rechtsvorschriften zur Verminderung der VOC-Emissionen aus Kraftfahrzeugen erlassen, so daß sie für einige durch das Protokoll geregelte Gebiete zuständig ist.

3. Die geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft (auf dem Gebiet der Kraftfahrzeuge) sowie die jüngsten Vorschläge der Kommission, für die der Rat bereits einen gemeinsamen Standpunkt erlassen hat (Lastkraftwagen), sind durch weitere Vorschriften zu ergänzen, damit die Gemeinschaft nach Ansicht der Kommission die Verpflichtungen des Protokolls einhalten kann, insbesondere die Verminderung der VOC-Emissionen um 30 % bis Ende 1999 gegenüber ihrem Niveau von 1988 oder jedem anderen Jahr zwischen 1984 und 1990.

Die Kommission arbeitet im Rahmen des Programmes CORINAIR für 1990 ein detailliertes Verzeichnis verschiedener Schadstoffemissionen an die Atmosphäre aus.

Sie schlägt deshalb vor, bei der Unterzeichnung des Protokolls durch die Gemeinschaft dieses Jahr als Bezugsjahr für die VOC-Emissionen zu erklären.

4. Am 24. Juli 1990 wurde die Kommission vom Rat dazu ermächtigt, an den Arbeiten der mit der Ausarbeitung dieses Protokolls beauftragten Arbeitsgruppe teilzunehmen und im Namen der Gemeinschaft im Benehmen mit den Mitgliedstaaten Verhandlungen zu führen.
5. Angesichts der von der Gemeinschaft auf diesem Gebiet bereits übernommenen Verantwortungen sowie der Notwendigkeit einer Förderung der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Luftverschmutzung auch auf internationaler Ebene hält die Kommission eine Unterzeichnung des Protokolls über die flüchtigen organischen Verbindungen durch die Gemeinschaft für notwendig.

Sie fordert deshalb den Rat auf, diese Unterzeichnung zu beschließen, wobei 1990 als Bezugsjahr einzusetzen ist, und zur Unterzeichnung dieses Protokolls einen Vertreter zu benennen.

Die Kommission schlägt ferner vor, mit der Unterzeichnung durch die Gemeinschaft eine Erklärung abzugeben, in der die Auslegung bestimmter Ausdrücke des Protokolls, die angesichts ihres besonderen Statuts ungeeignet sind, zu präzisieren.

**Vorschlag für einen
BESCHLUSS DES RATES**
zur Unterzeichnung des Protokolls über die Bekämpfung der Emissionen
flüchtiger organischer Verbindungen oder ihrer grenzüberschreitenden
Ausbreitung zum Genfer Übereinkommen über die weiträumige
grenzüberschreitende Luftverunreinigung durch die
Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Vertrag wird eine aktive Zusammenarbeit der Gemeinschaft und ihrer
Mitgliedstaaten an internationalen Umweltschutzmaßnahmen gefordert.

Die Gemeinschaft ist Vertragspartei des Übereinkommens über die
weiträumige grenzüberschreitende Luftverschmutzung der
Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen⁽¹⁾ (Genfer
Übereinkommen, 1979) und seiner Protokolle über die Finanzierung des
EMEP⁽²⁾ (Programm über die Zusammenarbeit bei der Messung und
Bewertung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa).

Die Kommission beteiligte sich im Namen der Gemeinschaft an der
Aushandlung des Entwurfs eines Protokolls über die Emissionen
flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) oder ihrer
grenzüberschreitenden Ausbreitung zum Übereinkommen über die
weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung in einer
Arbeitsgruppe, die unter der Schirmherrschaft der Wirtschaftskommission
für Europa der Vereinten Nationen eingesetzt wurde.

Das Protokoll über die flüchtigen organischen Verbindungen steht den
Vertragspartei des Übereinkommens über die weiträumige
grenzüberschreitende Luftverschmutzung auf der neunten Tagung des
Exekutivorgans dieses Übereinkommens vom 19. bis 22. November 1991 in
Genf zur Zeichnung offen.

(1) ABI. Nr. L 171 vom 27.6.1981, S. 11.

(2) ABI. Nr. L 181 vom 4.7.1986, S. 1.

Die Daten über die VOC-Emissionen in der Gemeinschaft für das Jahr 1990 sind dank dem CORINAIR-Programm verfügbar; deshalb sollte die Gemeinschaft dieses Jahr als Bezugsjahr für ihre VOC-Emissionen angeben

beschließt:

Artikel 1

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft unterzeichnet das Protokoll über die Bekämpfung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen oder ihrer grenzüberschreitenden Ausbreitung zum Übereinkommen über die weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung unter Angabe des Jahres 1990 als Bezugsjahr vorbehaltlich des Abschlusses dieses Übereinkommens.

Artikel 2

Der Präsident des Rates bezeichnet einen Vertreter, der zur Unterzeichnung des Protokolls im Namen der Gemeinschaft berechtigt ist. Dieser hinterlegt gleichzeitig die in Anhang 1 dieses Beschlusses wiedergegebene Erklärung.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG I

Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft erklärt, daß die in der Präambel und in den Artikeln 1 und 2 des Entwurfs eines Protokolls über die Bekämpfung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen oder ihrer grenzüberschreitenden Ausbreitung zum Übereinkommen über die weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung erwähnten Ausdrücke nationale Emissionen, soweit sie die Gemeinschaft betreffen, als "die Gesamtheit der Emissionen der Mitgliedsländer der EWG" auszulegen sind.

Der Ausdruck "national" in den Artikeln 4, 5, 7 und 8 bezeichnet analog dazu die Rechtsvorschriften, Programme, Strategien und politischen Maßnahmen, die von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf ihren Zuständigkeitsgebieten erlassen, ausgearbeitet oder durchgeführt werden.

ISSN 0254-1467

KOM(91) 394 endg.

DOKUMENTE

DE

14 06

Katalognummer : CB-CO-91-470-DE-C

ISBN 92-77-76813-4
